



**DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
ZERSTÖRUNGSFREIE
PRÜFUNG E.V.**

PERSONALZERTIFIZIERUNGSSTELLE (DPZ)

Betriebliche Prüfungsautorisierung

Inhalt:

1. Zweck und Geltungsbereich 2

2. Begriffe 2

3. Prüfungsautorisierung 4

4. Gültigkeit 5

5. Literatur 6

Erstellt		Geprüft und freigegeben		Rev.-Nr.:	00.0
Datum:	2013-06-11	Datum:	2013-06-11	Rev.-Datum:	2013-06-11
Name:	M. Zwanzig	Name:	A. Bachmann	Seite:	Seite 1 von 6

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erstellung eines Autorisierungsprogrammes durch den Arbeitgeber und die Prüfungsautorisierung des nach DIN EN ISO 9712 zertifizierten Prüfpersonals für zerstörungsfreie Prüfung.

2. Begriffe

Arbeitgeber

Organisation, für die der Kandidat regelmäßig arbeitet

Beaufsichtigung

Ausführung der Leitung der Durchführung von ZfP, die durch anderes ZfP-Personal ausgeführt wird, einschließlich der Kontrolle der Tätigkeiten, die die Vorbereitung der Prüfung, die Durchführung der Prüfung und die Dokumentation der Ergebnisse umfassen

Industrielle Erfahrung

unter qualifizierter Aufsicht in der Anwendung des ZfP-Verfahrens in dem betroffenen Sektor gewonnene Erfahrung, die von der Zertifizierungsstelle akzeptiert wird, und die notwendig ist, um die Fertigkeiten und Kenntnisse zur Erfüllung der Qualifizierungsvorgaben zu erwerben

Kandidat

Person, die die Qualifizierung und Zertifizierung beantragt hat, und die unter Beaufsichtigung von Personal, das eine für die Zertifizierungsstelle akzeptable Qualifikation hat, Erfahrung sammelt

Erstellt		Geprüft und freigegeben		Rev.-Nr.:	00.0
Datum:	2013-06-11	Datum:	2013-06-11	Rev.-Datum:	2013-06-11
Name:	M. Zwanzig	Name:	A. Bachmann	Seite:	Seite 2 von 6

Prüfungsautorisierung

vom Arbeitgeber ausgestellte schriftliche, auf dem Umfang der Zertifizierung basierende Erklärung, die die Person zur Ausführung definierter Aufgaben autorisiert

Qualifizierte Aufsicht

Beaufsichtigung von Kandidaten beim Erwerb von Erfahrung durch ZfP-Personal, das in demselben Verfahren zertifiziert ist oder durch Personal, das nach Meinung der Zertifizierungsstelle die Kenntnisse, Fertigkeiten, Schulung und Erfahrung besitzt, die zur korrekten Durchführung einer solchen Beaufsichtigung notwendig sind

Tätigkeitsspezifische Schulung

Schulung des Zertifikatsinhabers durch den Arbeitgeber (oder seinen Vertreter) in den Aspekten der zerstörungsfreien Prüfung, die spezifisch für die Produkte, die ZfP-Ausrüstung, ZfP-Verfahrensbeschreibungen und anwendbare Regelwerke, Normen, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen sind, und die zur Ausstellung der Autorisierung führt

Wesentliche Unterbrechung

Fehlen oder Wechsel in der Tätigkeit, welches/welcher die zertifizierte Person daran hindert, für einen zusammenhängenden Abschnitt von mehr als einem Jahr oder für zwei oder mehr Abschnitte mit einer Gesamtzeit von zwei Jahren in der Stufe, dem Verfahren und dem/den Sektor(en) für die sie zertifiziert ist, die entsprechenden Aufgaben auszuführen

Erstellt		Geprüft und freigegeben		Rev.-Nr.:	00.0
Datum:	2013-06-11	Datum:	2013-06-11	Rev.-Datum:	2013-06-11
Name:	M. Zwanzig	Name:	A. Bachmann	Seite:	Seite 3 von 6

3. Prüfungsautorisierung

3.1. Die Prüfungsautorisierung erfolgt durch den Arbeitgeber gemäß dem betrieblichen Autorisierungsprogramm. Es wird empfohlen, eine Verfahrensanweisung (engl. Written Practice, Synonyme: Qualitätssicherungsvorschrift, QM-Dokumentation) über die Qualifikation und Autorisierung des ZfP-Personals aufzustellen. Diese muss mindestens Verantwortlichkeiten für die vorgenannten Aufgaben sowie die Archivierung von Nachweisen umfassen. Des Weiteren müssen in der Verfahrensanweisung die Verantwortlichkeiten der Personen in Stufe 1, 2 und 3 beschrieben sein. Es ist zudem darzulegen, welche Zertifizierungen wofür erforderlich sind, welche Person die Autorisierungsurkunde für den Arbeitgeber zeichnen darf (namentliche Nennung), wie die notwendigen tätigkeitsspezifischen Schulungen und Prüfungen durchgeführt und ausgewertet werden und welche Person dies macht und welche Person die Nachweisführung übernimmt. Notwendige Nachweise, die archiviert werden müssen, sind solche für Schulungen, Ausbildung, Berufserfahrung, Sehfähigkeit, Prüfungsergebnisse, Zertifikate (Bsp.: FBL 2.1.1.2 Nachweisführung zur Autorisierung durch den Arbeitgeber). Nur wenn alles erfüllt ist, darf der Arbeitgeber das Autorisierungsschreiben ausstellen. Das Autorisierungsschreiben und/oder der Autorisierungsausweis (z. B.: FBL 2.1.1.3 Autorisierung zur Ausführung von ZfP-Prüfungen) dient der autorisierten Person als Legitimation gegenüber Dritten (z. B. Auditoren).

3.2. Im Autorisierungsschreiben sind Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Qualifizierungsstufe und der betrieblichen Prüforganisation genau festzulegen.

3.3. Das Autorisierungsschreiben muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Arbeitgebers und/oder Logo
- Hinweis auf das betriebliche Autorisierungsprogramm (Verfahrensanweisung)
- vollständiger Name des Prüfers
- Geburtsdatum und -ort des Kandidaten

Erstellt		Geprüft und freigegeben		Rev.-Nr.:	00.0
Datum:	2013-06-11	Datum:	2013-06-11	Rev.-Datum:	2013-06-11
Name:	M. Zwanzig	Name:	A. Bachmann	Seite:	Seite 4 von 6

- betroffenes ZfP-Verfahren und Qualifizierungsstufe
- gegebenenfalls Angaben zur sektoriellen Ausbildung
- Nr. des Zertifikates, Datum der Zertifizierung und Aussteller
- Ablaufdatum des Zertifikates
- Beschreibung der Aufgaben
- Abgrenzung der Befugnisse
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Arbeitgebers
- Unterschrift der autorisierten Person.

4. Gültigkeit

4.1. Ein Autorisierungsschreiben gilt höchstens so lange wie das zugrunde liegende Zertifikat nach DIN EN ISO 9712, also maximal 5 Jahre.

4.2. Zusammen mit einer Erneuerung der Zertifizierung gemäß DIN EN ISO 9712, Abschnitt 10 durch die unabhängige Zertifizierungsstelle kann durch den Arbeitgeber die Autorisierung verlängert werden, wenn

- die letzte jährliche zufriedenstellende Sehfähigkeitsuntersuchung,
- die Prüftätigkeit im betroffenen Prüfverfahren und Sektor ohne wesentliche Unterbrechung und in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird.

4.3. Bei einer Rezertifizierung gelten die Vorgaben des Abschnitts 4.2 dieses Dokumentes (Erneuerung der Zertifizierung) entsprechend.

Zusätzlich müssen die Anforderungen an die Rezertifizierung gemäß DIN EN ISO 9712 eingehalten werden.

Erstellt		Geprüft und freigegeben		Rev.-Nr.:	00.0
Datum:	2013-06-11	Datum:	2013-06-11	Rev.-Datum:	2013-06-11
Name:	M. Zwanzig	Name:	A. Bachmann	Seite:	Seite 5 von 6

4.4. Bei vorsätzlichem, schwerwiegendem Verstoß gegen einzuhaltende Vorschriften und/oder den berufsethischen Regeln der Zertifizierungsstelle muss die Autorisierung zurückgezogen und die Zertifizierungsstelle verständigt werden.

4.5. Die Prüfungsautorisierung ist bei einem Arbeitgeberwechsel von einem Arbeitgeber zu einem anderen Arbeitgeber nicht übertragbar.

5. Literatur

ICNDT Guide to Qualification and Certification of Personnel for NDT (Download des PDF von folgender Seite möglich: <http://www.icndt.org/>)

Erstellt		Geprüft und freigegeben		Rev.-Nr.:	00.0
Datum:	2013-06-11	Datum:	2013-06-11	Rev.-Datum:	2013-06-11
Name:	M. Zwanzig	Name:	A. Bachmann	Seite:	Seite 6 von 6